Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 37 (1950)
Heft: 10

Artikel: Der Pfaffenbrief von 1370
Autor: Schürmann, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530314

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hung hinaus und vielfach auch über die spezielle (Gesellschafts)-Ethik unserer Lyzeen. Das war der Eindruck. Zur inhaltlichen Wiedergabe fehlt hier der Raum.

Den Abschluß bildete ein Überblick über den Stand der katholischen Erziehungs- und Schulfrage in Österreich durch *Bischof-Koadjutor Dr. Franz Zauner, Linz.* Er bot ein teilweise vernichtendes Material über die Folgen der neutralen Schule mit bloß gesetzlichem Religionsunterricht, aber gab auch Einsicht in einen trotz allem beglükkenden Aufbau eines katholischen Österreichs, nicht zuletzt gerade in der Arbeiterschaft, im Gegensatz zu dem religiösen Sinken bisher »behüteter« bäuerlicher Gebiete.

*

In all der analysierenden berichtenden Rückschau und in der wissenschaftlichen wie praktischen Ausschau wurde der Teilnehmer an der reichen und schönen Tagung bewußt, daß der Lehrer von Gott eine entscheidende Sendung hat. Jeden Tag wurde man sich bei der Gemeinschaftsmesse mit den tiefen Ansprachen dieser Sendung zunehmend klar. Und als am letzten Tag der Bischof das »Ite missa est« sprach, da spürte man wirklich, es war eine Sendung hinaus: »Geht hin, es ist Sendung.«

VOLKSSCHULE

DER PFAFFENBRIEF VON 1370

Von Dr. J. Schürmann

Nicht jeder Lehrer ist in der Lage, den Schülern das staatsbürgerliche Wissen in einer eigenen Stunde für Verfassungskunde zu vermitteln. Vielfach muß dies im Rahmen des Geschichtsunterrichtes geschehen. So oder anders wird der Lehrer aber den Verfassungsbriefen der alten Eidgenossenschaft begegnen, die wir mit Recht als deren Grundsteine betrachten. Eine andere Frage ist es jedoch, ob diese als solche immer die notwendige Beachtung finden. Wir meinen hier vorab die fünf wichtigen Briefe: Bundesbrief von 1291, Pfaffenbrief von 1370, Sempacherbrief von 1393, Stanserverkommnis von 1481 und das Wiler Defensionale von 1647.

Die Gründe für eine mehr oder weniger eingehende Behandlung dieser Briefe liegen zum Teil in ihnen selber, handelt es sich doch um alte Urkunden, deren an sich trockene Bestimmungen erst durch die Darlegung des Lehrers Leben erhalten. Leider stehen dem Lehrer nicht für alle erwähnten Briefe eingehende Darstellungen zur Verfügung.

Beim Pfaffenbrief liegen die Verhältnisse noch etwas anders. Allzulange hat die katholische Schule sich nur auf die Forschungsergebnisse Andersdenkender verlassen und kritiklos Wissen vermittelt, das weder richtiger Auffassung entspricht noch geschichtlicher Objektivität standhält.

Nehmen wir irgendein Geschichtswerk zur Hand und lesen wir die Ausführungen über den Pfaffenbrief nach, die oft mitschuld sein mögen, daß der katholische Lehrer vor der eingehenden Behandlung des Pfaffenbriefs zurückschreckt. Meist begnügt man sich für die Darstellung der Ursachen mit einem Hinweis auf den Überfall auf den Luzerner Schultheißen Peter von Gundoldingen in der Nähe Zürichs. Da Propst Bruno Brun in Zürich der Anstifter war und sich weigerte, vor weltlichem Gericht zu erscheinen, erließen die Eidgenossen den Pfaffenbrief, der — sein Name ver-

rät es ja schon — in erster Linie gegen die Geistlichen gerichtet war und deren kirchliche Freiheiten aufheben wollte. Vorab das Recht, als Geistlicher nur von einem geistlichen Gericht Recht zu stehen, sollte ihnen abgesprochen werden. So die bisher weitverbreitete Ansicht. Wie aber verhält es sich damit in Wirklichkeit?

Der Pfaffenbrief muß objektiv gesehen in den großen Kampf der Eidgenossen mit Österreich eingebaut werden. Morgarten ist vorbei — Sempach steht noch bevor. In der Zwischenzeit festigt sich die junge Eidgenossenschaft, und da und dort tritt sie, modern gesagt, in »kaltem Kriege« dem Erzfeind entgegen. So eben auch im Pfaffenbrief, dessen Name tatsächlich auf einen wichtigen Artikel des Vertrages hinweist, der aber keineswegs die geistlichen Freiheiten aufheben wollte.

Die Geistlichen pflegten im Mittelalter neben ihre Unterschrift auf Schriftstücken die Abkürzung P. F. A. F. zu setzen. Dies wollte nichts anderes heißen als: Pastor fidelis animarum fidelium — Getreuer Hirt gläubiger Seelen. Im 14. Jahrhundert war das Wort zum Begriff geworden. Man sprach zur Unterscheidung des weltlichen und geistlichen Standes kurzweg von Laien und Pfaffen. Das Wort Pfaff hatte also anfänglich nichts Abschätziges an sich.

A. Merken wir uns *für die Abfassung des Pfaffenbriefes drei wichtige Voraussetzungen:* a) die Unzufriedenheit mit dem damaligen Gerichtswesen; b) den Kampf Johann Zerkilchens von Luzern mit dem geistlichen Gericht von Konstanz 1363—1368 und c) den Konflikt des Luzerner Schultheißen Peter von Gundoldingen und des Propstes Bruno Brun in Zürich Anno 1370.

Der zur Verfügung stehende Raum erlaubt uns nur kurze Hinweise. Es sei daneben auf unsere eingehendere Darstellung verwiesen, die an anderer Stelle Erwähnung finden wird.

a) Das damalige Gerichtswesen war gekennzeichnet durch das Gegenüberstehen geistlicher und weltlicher Gerichte. Im Laufe der Jahrhunderte mischten sich die geistlichen Gerichte immer mehr auch in weltliche Sachen ein. Der Gründe dafür gibt es mehrere. Die weltliche Rechtsprechung war zufolge der je nach Orten verschiedenen Rechte uneinheitlich. Von Ort zu Ort beeinflußten differenzierte Gewohnheiten das Recht. Die geistlichen Gerichte dagegen urteilten einheitlich nach dem kanonischen Recht. Entscheidend war aber auch der verschiedene Geltungsbereich. Während die weltlichen Gerichte an die politischen Grenzen gebunden waren und gegenseitige Auslieferungsbestimmungen fehlten, reichte der Arm des geistlichen Gerichtes über viele Territorialherrschaften hinweg. Über den geistlichen Gerichten der Diözesen standen als Oberinstanz die Gerichte der Erzbischöfe und der Papst. Ein Schuldiger konnte leicht dem zuständigen weltlichen Gericht sich entziehen, indem er das Territorium verließ. Wollte ihn der Kläger trotzdem erreichen, konnte er es nur über das geistliche Gericht. Daher dessen Beliebtheit. Ohne Zweifel bildete auch die Gewaltentrennung auf kirchlicher Seite für die geistlichen Gerichte einen bedeutenden Vorteil, während bei den weltlichen Gerichten Schultheiß und Rat die richterliche Gewalt besaßen. Dazu waren die geistlichen Richter meist rechtskundige Männer und im Rechtsverfahren an vorgeschriebene Ordnungen gebunden. Jahrhundertelang war der Bann *das* erfolgreiche Strafmittel der geistlichen Gerichte, der seine Wirkung erst verlor durch allzu häufige, unbegründete Anwendung. Die Folgen des Bannes sind ja bekannt: Ausschluß vom Sakramentenempfang, vom Gottesdienst, Verbot des Verkehrs mit Gebannten (Folgen für den Handel!!). Eine allmählich sich abzeichnende Gebührenüberforderung beim geistlichen Gericht machte dieses ebenfalls unbeliebter. Je mehr sich einzelne Gebiete vom Reich loslösten und sich zu selbständigen Territorialstaaten ausbildeten, um so

mehr zeigten sich da Bestrebungen nach einheimischen Gerichten. Der Einfluß der geistlichen Gerichte mußte daher bekämpft werden.

Wie bekannt, unterstand die damalige Eidgenossenschaft weitgehend dem Bischof von Konstanz. Dessen Bistum war zum Großteil aber Reichsgebiet. Infolgedessen wirkten in der Eidgenossenschaft eine große Anzahl Geistlicher, die nicht Eidgenossen waren. Als sich nun die geistliche Behörde von Konstanz in den Jahren 1300 bis 1370 verschiedentlich mit Österreich, dem Feinde der Eidgenossen, eng verbündete, fürchteten die Eidgenossen nicht zu Unrecht, daß auch verschiedene Seelsorger auf eidgenössischem Gebiet auf die Seite Österreichs neigten. Erst recht begann man nun an der objektiven Rechtsprechung des geistlichen Gerichtes von Konstanz zu zweifeln. Einzelne Stadtrechte verboten in vermehrtem Maße die Klagen vor diesem Gerichte. 1366 wurde das Gericht des Bischofs von Konstanz nach Zürich verlegt. Durch diese Näherrückung mußte man befürchten, daß es bei den Eidgenossen wieder mehr Zuspruch finden werde. So mußte sich der Kampf gegen die geistliche Gerichtsbarkeit in den nächsten Jahren verschärfen.

b) Der Kampf Johann Zerkilchens von Luzern mit dem geistlichen Gericht von Konstanz 1363—1368 fiel in diese Zeit, da man auf eidgenössischer Seite sowieso den Einfluß der fremden Gerichte zurückzudrängen suchte.

Johann Zerkilchen, vom Stanser Leutpriester beim geistlichen Gericht in Konstanz angeklagt, erschien trotz erfolgter Vorladung nicht, da er als Kreuzfahrer abwesend war. So traf ihn der Bann. Zerkilchen jedoch erreichte durch Appellation an Papst Urban V., daß der Fall vom Propst zu Speier nochmals untersucht wurde, der auf Betreiben Zerkilchens verschiedene Obwaldner und die ganze Sachsler Bevölkerung in den Bann tat. Luzern, das für seine Bürger, also auch für Zerkilchen, schon längst das Verbot der Vorladung vor geistliche Gerichte aufgestellt hatte, intervenierte, geriet aber deshalb selber in den Bann. Die Geistlichkeit mißachtete den Bann und spendete trotzdem die Sakramente. Drei Männer Luzerns, vorab Schultheiß Peter von Gundoldingen (Führer der Luzerner bei Sempach), brachten die Mitbürger gegen Zerkilchen auf. Dieser wurde gefangen gesetzt, grausam mißhandelt — man soll ihm Zunge, Daumen und zwei Finger der rechten Hand abgeschnitten haben — und darauf in die Verbannung geschickt, wo er bald starb. Zuvor hatte er aber vom Papst noch Verurteilung des Luzerner Schultheißen und weiterer zweiundzwanzig Laien aus Luzern, meist Ratsleute, gefordert.

Die Weiterführung des Prozesses nach Zerkilchens Tode erwies, daß dieser die geistliche Instanz in Rom verschiedentlich hintergangen hatte, um zum Recht zu gelangen. Das Recht wurde nun auf der ganzen Linie Luzern zuerkannt. Als Folge des Streites zeigte sich aber eine vermehrte Unbeliebtheit des geistlichen Gerichtes, dessen Einfluß in Zukunft gebrochen werden sollte. Ein Weg dazu war, die Klage vor fremden Gerichten in der Eidgenossenschaft allgemein zu verbieten zugunsten der Kompetenz der einheimischen Gerichte. Insofern können wir in diesem Streitfall einen nähern Anlaß für die Abfassung des Pfaffenbriefes erblicken.

c) Der auf Anstiften des Zürcher Propstes Bruno Brun, eines österreichisch gesinnten Geistlichen, erfolgte Überfall auf den nämlichen Luzerner Schultheiß Peter von Gundoldingen und seinen Begleiter auf der Heimkehr vom Zürcher Markte dürfte weitgehend bekannt sein. Es sei daher auf die nachfolgende Zusammenfassung für die Schüler verwiesen.

B. All diese Vorgänge haben irgendwie auf den *Pfaffenbrief* abgefärbt, der am 7. Oktober 1370 von Luzern, Zürich, Uri,

Schwyz, Unterwalden und Zug erlassen wurde. Erstmals stellt sich ein größeres Gebiet, das sich ebenfalls als »unser Eydgnoßschaft« bezeichnet, hinter Forderungen, die anderweitig in Städten und auf dem Lande bereits vereinzelt vertreten wurden. Glarus und Bern fehlten beim Vertragsabschluß. Glarus, weil es noch allzu sehr unter dem Einfluß Österreichs stand, Bern, weil es absolut unabhängig sein wollte und gegen den Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit schon am deutlichsten Front gemacht hatte.

Im 1. Artikel wurde Österreichs Einflußnahme in den verschiedenen Orten zurückgedrängt. Seine Dienstleute in der Eidgenossenschaft, geistliche wie weltliche, durften wohl Österreich dienen, mußten aber schwören, nicht gegen das Interesse der Eidgenossenschaft zu handeln. Das seine Hoheit derart geltendmachende junge Staatsgebilde mußte nun aber auch für die Sicherheit innerhalb seines Territoriums sorgen. Daher die Aufrichtung eines dauernden einheitlichen Landfriedenkreises von der stiebenden Brücke bis nach Zürich. Zugs Beitritt in den Bund ermöglichte diese Aufrichtung. So wurde für den Schutz von Einheimischen und Fremden auf dem Haupthandelsweg des Landes gesorgt. In etwa stellte man sich aber auch gegen Österreich, das im geheimen im Gebiete Zugs immer noch eine Vorstoßpolitik führte. Des weitern sollten militärische Auszüge nicht mehr ohne obrigkeitliche Erlaubnis geschehen, und niemand sollte mehr ohne Recht gepfändet werden.

Dieser Ausbau der innern Ordnung bedeutete aber nicht nur Sicherung gegenüber Österreich, Garantierung der Sicherheit auf den Handelswegen, sondern verlangte auch eine Festlegung des zuständigen Gerichtsstandes für alle im Lande Ansässigen.

Im Artikel, der dem Brief den Namen gab, wurde bestimmt, es dürften in der Eidgenossenschaft wohnende Geistliche, die nicht Bürger, Landleute noch Eidgenossen waren, kein fremdes geistliches oder weltliches Gericht gegen jemand in der Eidgenossenschaft anrufen. Vielmehr sollten auch sie an die einheimischen Gerichte verwiesen sein. Dieser Artikel traf also entgegen der bisherigen Ansicht nur die landesfremden Seelsorger, die gesinnungsgemäß wohl mehr auf Österreichs Seite standen. Eigentlich galt der Artikel Österreich! Den eidgenössischen Geistlichen wurde das Recht, nur vor dem geistlichen Richter zu erscheinen, allgemein erst später abgesprochen.

Ein weiterer Artikel verbot den Laien, jemand vor geistliches Gericht zu ziehen. Man sollte auch nicht mehr sein Burg- oder Landrecht aufgeben, um hernach von einem andern Gebiet aus jemand vor ein fremdes geistliches oder weltliches Gericht zu laden.

Zürich nahm von den Bestimmungen des Vertrages die Äbtissin und ihr Gotteshaus, sowie die Verträge mit dem Bischof von Konstanz und dessen in Zürich liegendes Gericht aus, Luzern seinerseits das Gotteshaus im Hof. Es ist dies ein deutliches Zeichen, daß im Pfaffenbrief weder die geistliche Gerichtsbarkeit noch die kirchlichen Freiheiten ganz abgeschafft werden sollten. Sie wurden auf ihren Geltungsbereich zurückgedrängt. Der Pfaffenbrief an sich richtete sich aber in erster Linie gegen Österreich, den Hauptfeind der Eidgenossen, mit dem die geistlichen Behörden von Konstanz und anderweitig zusammenhielten. Mit einer Verordnung gegen die geistliche Gerichtsbarkeit und die fremden, österreichfreundlichen Geistlichen konnte man Österreichs Einfluß merklich brechen. So bleibt der Pfaffenbrief von 1370 ein wichtiges Dokument der jungen Eidgenossenschaft, die die Verantwortung für innere Ordnung und Unabhängigkeit von fremden Mächten übernahm und deswegen die eigene Staatshoheit auch von jedermann geachtet wissen wollte.

Wie mutet es einen da an, wenn man vernimmt, was das 18. Jahrhundert aus diesem Staatsvertrag gemacht hat. Der Luzerner Seckelmeister Felix Balthasar, der Begründer des Staatskirchentums, bezeichnete den Pfaffenbrief als »Eidgenössische Sanctio pragmatica«, auf Grund deren er seine staatskirchlichen Forderungen aufstellte. Seine Beweisführung wirkte durch das ganze Jahrhundert weiter und beeinflußte die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts. Im März 1840 wandte sich die aargauische Regierung in einer Denkschrift »Die Aufhebung der Aargauischen Klöster« an die eidgenössischen Stände, worin sie ausführte: »Daß die Eidgenossen dann auch die vollste Gerichtsbarkeit über die Klöster übten, bedarf wohl keiner besonderen Nachweisung mehr, wenn man weiß, daß der Pfaffenbrief von 1370 eine in allen Bünden und durch alle Jahrhunderte hindurch von ihnen vorbehaltene Grundlage ihres Staatskirchenrechtes ausmachte . . . Den Grundsatz aber und das Recht der positiven Aufhebung von Klöstern, Stiften und geistlichen Korporationen haben die Eidgenossen schon in dem von sämtlichen Orten immerfort neubeschworenen Pfaffenbrief unzweideutig ausgesprochen.« Und dann wird der gegen die fremden Geistlichen gerichtete Artikel zum Abschluß als der Klosterartikel der Eidgenossen vom Jahre 1370 bezeichnet!

Darf sich nicht bei solchen Verdrehungen auch unsere katholische Schule etwas eingehender als üblich mit diesem Verfassungsbriefe beschäftigen, der ja eigentlich die Grundlage alles schweizerischen Rechtes ist?

Allerdings, wenn die Schüler an dieser an sich trockenen Materie Interesse bekommen sollen, dann heißt es auch hier, von der Anschauung ausgehen. Zweifellos wäre jenes die beste Veranschaulichung, die dem Schüler das Original der Urkunde vorlegen könnte. Eine gute in den Staatsarchiven für 6—7 Fr. erhältliche Photokopie kann uns aber ebenfalls gute Dienste leisten. Sie hat vor einem Farbenkunstdruck den Vorteil, daß den Schülern der Text der Urkunde in der Originalabschrift geboten wird. Dies mag bei einer lateinischen Urkunde wie dem Bundesbrief von 1291 nutzlos erscheinen, ist es aber sicher nicht bei deutsch abgefaßten Briefen wie dem Pfaffenbrief. Der Lehrer hänge einmal eine Woche vor Behandlung des Pfaffenbriefes die entsprechende Photokopie im Schulzimmer auf und beobachte, wie die Schüler zu Beginn der Pausen davor werweisen. Fast immer wird der Uristier auf dem vierten Siegel zuerst erkannt. Nach der Pause entdeckt einer, daß einige Siegel ganz, andere aber verletzt sind. Und schon stürmen Fragen verschiedenster Art auf den Lehrer ein. Das Interesse ist geweckt, und es steigert sich noch, wenn plötzlich ohne Hilfe oder Hinweis des Lehrers einer ein Wort der Urkunde zu lesen vermag. Ei, wie geht's nun an ein Raten und Entziffern! Nun wird der etwas trockene Stoff viel besser verdaut, und die Gelegenheit bietet sich, den Schülern etwas über die Textüberlieferung zu sagen. Wahrscheinlich sind nämlich die fünf noch vorhandenen Exemplare des Pfaffenbriefs von demselben Schreiber geschrieben worden, obwohl in der Schreibweise 107 kleine Abweichungen festzustellen sind. Der Text verteilt sich auf den verschieden großen Pergamenten auf $23^{1}/_{7}$ bis $31^{1}/_{7}$ Zeilen. Warum aber der nämliche Schreiber? In allen fünf Exemplaren ist der i-Punkt immer etwas nach rechts verschoben. Bei nachfolgendem n oder m steht er immer über dem letzten Abstrich dieser Leiselaute. Beim Wörtlein »mit« kommt er konsequent hinter das t zu stehen. Die g-Schleife wird immer links am Kopfe des Buchstabens angesetzt, etwas abwärts geführt und hernach rechts aufwärts geschlossen.

Nachfolgend eine Zusammenfassung, wie sie den Schülern als Gedächtnisstütze zur Hand gegeben werden kann.

A. Voraussetzungen für die Abfassung des Pfaffenbriefs von 1370.

a) Das damalige Gerichtswesen: Weltliche Gerichte.

Nachteile:

1. An politische Grenzen gebunden. Jeder Ort eigenes Gericht.
2. Flucht vor dem zuständigen weltlichen Gericht möglich.
3. Nach Orten verschiedene Rechte, daher
4. uneinheitliche Rechtsprechung.
5. Schultheiß und Rat urteilen. Keine Gewaltentrennung. (Beim weltlichen Gericht erst seit der Helvetik.)

Vorteile:

1. Einheimische Richter.
2. Gericht leicht erreichbar.
3. Richter sind Eidgenossen!

Geistliche Gerichte.

Vorteile:

1. Großer Geltungsbereich Diözese-Erzdiözese, Papst oberste Instanz.
2. Flucht vor dem geistlichen Gericht unmöglich.
3. Kanonisches Recht gilt, daher
4. einheitliche Rechtsprechung.
5. Gewaltentrennung. Richter rechtskundige Männer.

Nachteile:

1. Fremde Richter.
2. Gericht weit entfernt. Lange Reise, gefährdete Wege.
3. Bischof von Konstanz mit Österreich verbunden! Österreichisch gesinnte Richter. Auch Seelsorger in der Eidgenossenschaft oft österreichisch gesinnt.
4. Der Bann wird wegen Kleinigkeiten verhängt.
5. Zu hohe Gebühren.

Folge:

Klagen vor den geistlichen Gerichten werden im 14. Jahrhundert in Stadtrechten und Dorfrechten immer mehr verboten!

b) Der Kampf Johann Zerkilchens von Luzern mit dem geistlichen Gericht von Konstanz 1363—1368.

1. Zerkilchen kommt wegen Nichterscheinen vor dem geistlichen Gericht zu Konstanz in den Bann.
2. Durch Klage bei Papst Urban V. erreicht er, daß verschiedene Obwaldner und ganz Sachseln in den Bann kommen.
3. Luzern erhebt Protest, weil es die Klage vor geistlichem Gericht verboten hatte. Es wird ebenfalls gebannt. Folgen!
4. Luzern geht grausam gegen Zerkilchen vor. Dieser stirbt bald in der Verbannung.
5. Zerkilchen hatte die oberste Instanz in Rom hintergangen. Daher erhält Luzern recht.
6. In der Folge ist das geistliche Gericht unbeliebter denn je. Einfluß auf die Abfassung des Pfaffenbriefs!

c) Der Konflikt des Luzerner Schultheißen von Gundoldingen und des Propstes Bruno Brun in Zürich Anno 1370.

1. Bruno Brun, ein Geistlicher, war Eidgenosse, aber österreichisch gesinnt wie schon sein Vater, Schultheiß Brun.
2. Auf sein Anstiften wurden auf der Rückkehr vom Zürcher Markt der Luzerner Schultheiß und sein Begleiter überfallen und gefangen gesetzt.
3. Bruno Brun wurde von der eidgenössischen Partei Zürichs mit dem Rat an der Spitze zur Rechenschaft aufgefordert. Als Geistlicher will er jedoch nur vor einem geistlichen Gericht erscheinen, vielleicht auch weil in jenen Gerichten ebenfalls Freunde Österreichs saßen.
4. Propst Bruno wurde am 14. Oktober 1370 aus Zürich verbannt.

5. Ende September wurde vielleicht als Gegenschlag bei Einsiedeln ein bedeutender Österreicher, nämlich Graf Gottfried, gefangen genommen.
6. Diese Vorgänge beeinflußten die Abfassung des Pfaffenbriefes.

B. Die Bestimmungen des Pfaffenbriefs.

I. Landeshoheit und Ausbau der innern Ordnung.

1. Die Dienstleute Österreichs in der Eidgenossenschaft dürfen wohl Österreich dienen, müssen aber schwören, nicht gegen das Interesse der Eidgenossen zu handeln.
2. Sorge für die Sicherheit der Verkehrswege zwischen Zürich und dem Gotthard.
3. Militärische Auszüge ohne obrigkeitliche Erlaubnis sind verboten.
4. Man darf niemand ohne Recht pfänden.

II. Ordnung im Gerichtswesen.

1. Fremde (österreichfreundliche) Geistliche in der Eidgenossenschaft dürfen niemanden vor fremde Gerichte laden, sondern nur vor die zuständigen Gerichte der eidgenössischen Orte.
2. Auch Laien ist es verboten, jemanden vor ein fremdes Gericht zu ziehen.
3. Man soll sein Burg- oder Landrecht nicht aufgeben, um dann jemanden von auswärts vor fremde geistliche oder weltliche Gerichte zu laden.

III. Besondere Merkmale.

1. Im Pfaffenbrief findet sich erstmals das Mehrheitsprinzip festgelegt. Minderheit hat sich der Mehrheit zu fügen.
2. Die erstarkte Eidgenossenschaft nennt sich erstmals »unser Eydgnosschaft«.
3. Der Name des Briefes kommt von P. F. A. F., welche Abkürzung die Geistlichen hinter ihre Unterschrift setzten.
   Es heißt: *P*astor *f*idelis *a*nimarum *f*idelium = Getreuer Hirt gläubiger Seelen.
4. Der Pfaffenbrief ist nicht kirchenfeindlich. Er ist gegen Österreich gerichtet, mit dem viele Geistliche verbunden waren.
5. Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug schließen den Vertrag. Glarus und Bern fehlen. Warum?
6. Der Pfaffenbrief wurde später zusammen mit dem Stanserverkommnis alle Jahre an der Tagsatzung neu beschworen.

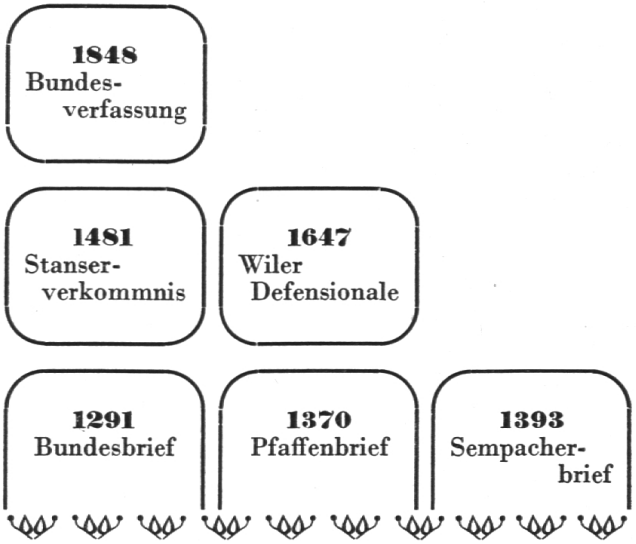

Der Pfaffenbrief ist einer der fünf Grundsteine der Verfassung der alten Eidgenossenschaft, auf denen die heutige Eidgenossenschaft ruht.

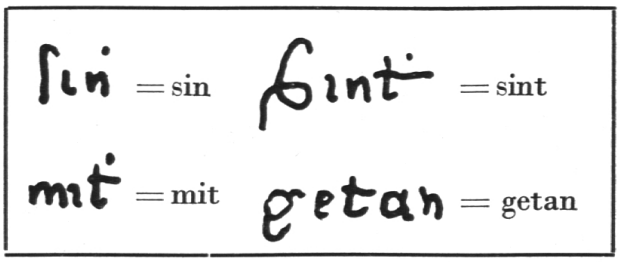

Die eigenartige Setzung des i-Punktes und die Schreibweise der g-Schleife in allen fünf Exemplaren des Pfaffenbriefes.

Die Natur ist die Schule des Schöpfers, die dem unsterblichen Geiste offen steht; diese Schule ist allumfassend, wie die Kraft und das Wirken Gottes. PÈRE GIRARD